



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

BERLIN



gültig ab: 03.09.2021

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 – 2020 - Merkblatt zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften der Europäischen Union

Beim Einsatz von Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds ist es vorgeschrieben, dass diejenigen, die gefördert werden, über die Unterstützung berichten. Damit sollen die Bürgerinnen und Bürger erfahren, welche Projekte durch EU-Mittel unterstützt werden.

Als Fördermittelempfänger/in sind Sie daher verpflichtet, bestimmte Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen und somit die Öffentlichkeit über das unterstützte Projekt zu informieren. Darüber hinaus wird Ihr Vorhaben in eine Liste aufgenommen, die auf der Website www.berlin.de/efre veröffentlicht wird. Im Folgenden sind die durch Sie umzusetzenden Maßnahmen im Einzelnen beschrieben:

1. Grundsatz:

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem EFRE wie folgt hinzuweisen:

- a) EU-Emblem und Hinweis auf die Europäische Union
- b) Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem aus Mitteln aus REACT-EU geförderten Vorhaben müssen **zusätzlich** folgenden Hinweis enthalten:

„Dieses Vorhaben wurde als Teil der Reaktion der Union auf die Covid-19-Pandemie finanziert.“

Das EU-Emblem wird auf Websites in Farbe dargestellt. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung ebenfalls in Farbe, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig.

Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar und so platziert, dass es auffällt. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Bei kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen.

2. Während der Durchführung eines Projektes:

a) Webseite

Wenn Sie als Zuwendungsempfänger eine Website haben, beschreiben Sie an dieser Stelle kurz Ihr Vorhaben und weisen dabei auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hin. Dies soll auch die Ziele und erwarteten Ergebnisse des Projekts beinhalten. Die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union muss hervorgehoben werden. Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union sowie den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und ggf. der Hinweis auf die Unterstützung des Vorhabens im Zusammenhang mit REACT-EU müssen direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar sein.

b) Bauschild/-tafel

Wenn Ihr Vorhaben Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens von insgesamt mehr als 500.000 EUR betrifft, sind Sie verpflichtet, an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für jedes Vorhaben anzubringen. Dabei sind das EU-Emblem, der Hinweis auf die Europäische Union sowie auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ggf. der Hinweis auf die Unterstützung des Vorhabens im Zusammenhang mit REACT-EU, und die Bezeichnung und das Hauptziel des Projektes auf mindestens 25 % des Schildes/der Tafel darzustellen.

c) A3-Plakat

Für Vorhaben, die nicht unter b) fallen, bringen Sie wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union und ggf. die Unterstützung im Zusammenhang mit REACT-EU hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes an.

d) Information der Teilnehmer/innen

Stellen Sie sicher, dass die an dem geförderten Projekt Teilnehmenden über die EFRE-Finanzierung und ggf. die Unterstützung im Zusammenhang mit REACT-EU unterrichtet worden sind. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Projekt aus dem EFRE und ggf. im Zusammenhang mit REACT-EU unterstützt wurde.

3. Nach Abschluss des Projektes:

Wenn Ihr Vorhaben Infrastruktur- oder Bauvorhaben oder den Erwerb eines materiellen Gegenstandes mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens von insgesamt mehr als 500.000 EUR betrifft, bringen Sie spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes an einer gut sichtbaren Stelle auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an. Dabei sind EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union sowie auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ggf. der Hinweis auf die Unterstützung des Vorhabens im Zusammenhang mit REACT-EU, und die Bezeichnung und das Hauptziel des Projektes auf mindestens 25 % des Schildes beziehungsweise der Tafel darzustellen.

4. Hilfestellungen

Die technischen Bestimmungen zur korrekten Darstellung des EU-Emblems (Details zu den technischen Merkmalen) finden Sie im Anhang. Außerdem erhalten Sie Hilfestellungen (z.B. Templates und Mustertexte) für die Umsetzung auf der folgenden Website:

www.berlin.de/efre (unter der Rubrik „Informationen für Begünstigte“).

Zudem können Sie sich unter der folgenden Telefonnummer und E-Mail-Adresse beraten lassen:

Telefon: 030 – 259 259 59; E-Mail: efre@ariadneanderspree.de

Rechtsgrundlagen:

- I. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1083/2006; geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 vom 18. Juli 2018 (Omnibus-VO).
 - Anhang XII Nr. 2.2

- II. Durchführungsverordnung (EU) der Kommission Nr. 821/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten.
- Artikel 4 und 5 sowie Anhang II
- III. Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU).
- Artikel 1, Nr. 1, zu Art. 92 b, Abs. 14 Satz 3

Anhang: Technische Bestimmungen zur Darstellung des EU-Emblems

1. Das genormte EU-Emblem besteht aus einer blauen, rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmals die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstellen der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichem Abstand zwölf goldene, fünfzackige Sterne angeordnet. Die Sterne stehen senkrecht und sind wie die Stunden auf dem Ziffernblatt einer Uhr angeordnet. Die Spitzen der Sterne berühren sich nicht.

Eine Darstellung mit Gestaltungsbeispielen findet sich hier:

<http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>

2. Bei einer Wiedergabe auf farbigem Hintergrund wird das Europäische Emblem mit einer weißen Linie umgeben, deren Stärke 1/25 der Rechteckhöhe des Emblems entsprechen sollte.
3. Für das EU-Emblem dürfen ausschließlich die Farben „Pantone Reflex Blue“ für die Rechteckfläche und „Pantone Yellow“ für die Sterne verwendet werden.

Beim Vierfarbendruck müssen die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden. Pantone Yellow erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“. Pantone Reflex Blue erhält man durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta.“

Im Internet entspricht auf der Web-Palette „Pantone Reflex Blue“ der Farbe RGB: 0/51/153 (hexadezimal: 003399) und „Pantone Yellow“ der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

4. Die Bezeichnung „Europäische Union“ wird immer ausgeschrieben. Für die Darstellung des Verweises auf die Europäische Union und auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gilt folgendes:
 - In Verbindung mit dem EU-Emblem können folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana, Ubuntu.
 - Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind **nicht** zulässig.
 - Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum EU-Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
 - Die Schriftgröße steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Emblems.
 - Je nach Hintergrund wird als Schriftfarbe Reflex Blue, schwarz oder weiß gewählt.
5. Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Das EU-Emblem und den ggf. erforderlichen Hinweis auf die Förderung im Zusammenhang mit REACT-EU können Sie hier herunterladen:

www.berlin.de/efre (unter der Rubrik „Informationen für Begünstigte“).

Unter der folgenden Telefonnummer und E-Mail-Adresse können Sie sich beraten lassen:
Telefon: 030 – 259 259 59; E-Mail: efre@ariadneanderspree.de